

NRW-RRX-Modell

- Eckpunkte der Verträge der Aufgabenträger mit dem Hersteller -

1 Vorbemerkung

Bei den hier vorgestellten Vertragsentwürfen handelt es sich um die Grundlagen für die Verhandlungen mit den Herstellern. Sie sind als Einstieg in die Verhandlungen so formuliert, dass die Aufgabenträger möglichst keine Risiken übernehmen und der Hersteller umfassend für den Bau, die Zulassung und die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Fahrzeuge einsteht. Eine Begrenzung der Herstellerverantwortung bis zu einem bestimmten Betrag in Euro ist in den Entwürfen nicht vorgesehen.

Sämtliche Regelungen werden in dem Vergabeverfahren mit dem Hersteller zu verhandeln sein, zum einen damit sie möglichst nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen sind, zum zweiten, um Ausschlusskriterien für Angebote und Wettbewerb zu identifizieren und zum dritten, um die insgesamt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Auftraggeber zu entscheiden haben, ob und inwieweit Sie etwaige von den Herstellern vorgeschlagene modifizierte Risikoverteilungen akzeptieren wollen. Dazu werden im Vergabeverfahren entsprechende Aufhebungsvorbehalte formuliert und angekündigt.

2 Herstellerverträge

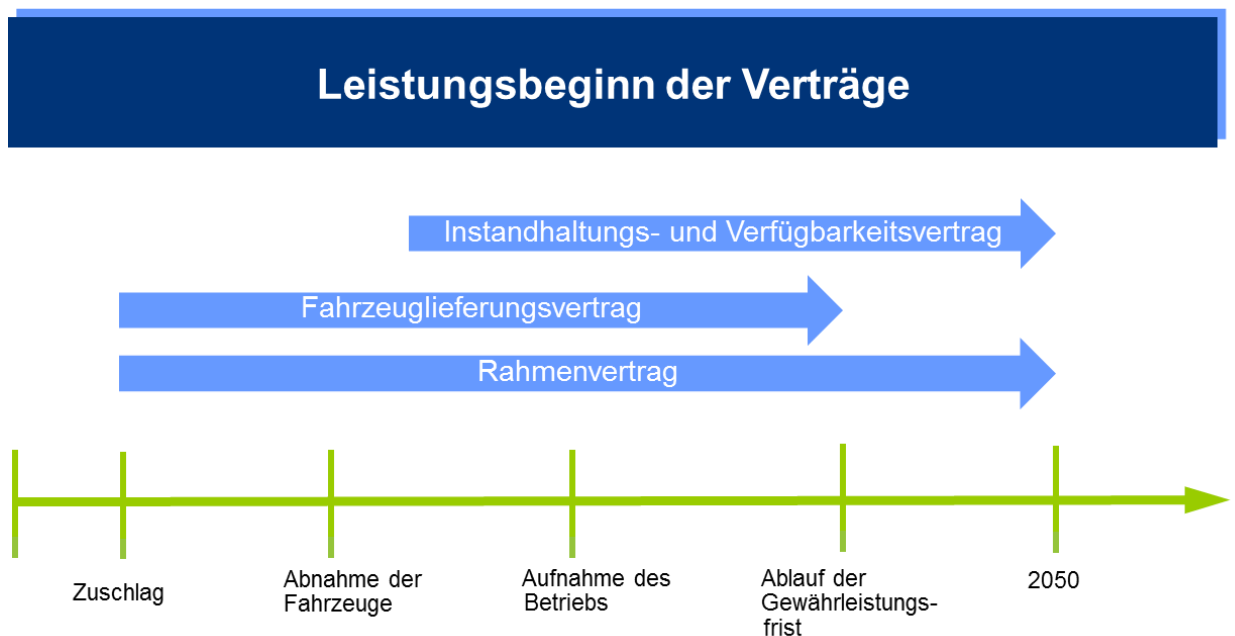
Folgende Verträge werden mit dem Hersteller zu schließen sein:

Vertrag	Parteien	Inhalt
Rahmenvertrag	Zweckverbände (alle außer NVV, d.h. ZV VRR, NVR, NWL, SPNV- Nord) - Hersteller	Grundzüge der Zusammenarbeit

Fahrzeugauftrag	Zweckverbände (alle außer NVV) - Hersteller	Kauf und Lieferung der Fahrzeuge
Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrag	Zweckverbände (alle außer NVV) - Hersteller	Umfassende Verpflichtung des Herstellers zur Verfügbarkeit und werterhaltenden Instandhaltung
Bei Bedarf, falls der Hersteller ein zuvor „gesichertes“ Grundstück nutzen will: Werkstattvereinbarung	Zweckverbände (alle außer NVV) oder ZV VRR - Hersteller	Übertragung des Rechts, ein Grundstück oder ein Erbbaurecht zu erwerben

3 Zeitraumen

Der jeweilige Leistungsbeginn der Verträge und deren Laufzeit lassen sich anhand folgender Zeitschiene darstellen:



4 Rahmenvertrag

4.1 Vertragsgegenstand

Der Rahmenvertrag legt die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Zweckverbänden und dem Hersteller fest und vereinbart die vom Hersteller zu stellenden Sicherheiten.

4.2 Vertragsparteien

ZV VRR
NWL
NVR
SPNV-Nord
Hersteller

4.3 Eckpunkte

Zusammenarbeit der Vertragsparteien und Abwicklung der Verträge

- Die Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung der Verträge loyal zusammen, unterstützen sich gegenseitig und nehmen aufeinander Rücksicht.
- Die Aufgabenträger sind bei der Vertragsabwicklung nur bis zur Abnahme der Fahrzeuge und bei einer Insolvenz des Herstellers oder des EVU eingebunden. Im Übrigen wickeln der Hersteller und das EVU die Verträge untereinander ab.

Vom Hersteller zu stellende Sicherheiten und Versicherung

- Der Hersteller stellt den Aufgabenträgern umfassende Sicherheiten:
 - Die Anzahlungen aus dem Fahrzeuglieferungsvertrag sind mit Bürgschaften abgesichert.
 - Weitere Bürgschaften sichern die Erfüllung des Fahrzeuglieferungsvertrags, also insbesondere die Lieferung der Fahrzeuge, ab.
 - Nach Abnahme der Fahrzeuge sichern Bürgschaften die Gewährleistungsansprüche ab.
 - Die Ansprüche aus dem Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrag sind mit einer Bürgschaft abgesichert.
 - Für die Dauer der ersten drei Hauptuntersuchungen spart der Hersteller auf einem Instandhaltungskonto die notwendigen Kosten an. Er darf das Konto mit einer Bürgschaft ablösen.
- Der Hersteller wird die Fahrzeuge umfassend versichern.

Laufzeit

- Der Vertrag läuft bis zur vollständigen Abwicklung des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages.

5 Fahrzeuglieferungsvertrag

5.1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt den Kauf, die Lieferung und die Zulassung der Schienenfahrzeuge sowie die Gewährleistung für etwaige Mängel.

5.2 Vertragsparteien

ZV VRR
NWL
NVR
SPNV-Nord
Hersteller

5.3 Eckpunkte

Lieferumfang

- Der Hersteller liefert eine noch festzulegende Anzahl von Fahrzeugen. Diese umfasst den Betriebsbedarf, die heiße Betriebsreserve und den vom Hersteller vorgegebenen Instandhaltungsbedarf.
- Der Hersteller liefert zusätzlich Ersatzbaugruppen, Sonderwerkzeuge und eine vollständige Dokumentation der Fahrzeuge.
- Die Aufgabenträger erwerben das Eigentum an den Fahrzeugen, Ersatzbaugruppen, Sonderwerkzeugen und an der Dokumentation anteilig nach ihren Zug-Kilometern als Bruchteilsgemeinschaft.
- Der Hersteller muss einen vorgegebenen Terminplan für die Lieferung der Fahrzeuge, Ersatzbaugruppen, Sonderwerkzeuge und Dokumentation einhalten.

Eigenschaften der Fahrzeuge und Abnahme

- Das Fahrzeuglastenheft gibt verbindliche Fahrzeugeigenschaften vor.
- Der Hersteller garantiert einen festgelegten Energieverbrauch der Fahrzeuge.
- Jedes Fahrzeug ist nur unter den folgenden Voraussetzungen abzunehmen und zu vergüten:
 - Das Fahrzeug ist vollständig montiert und in Betrieb gesetzt,

- der Hersteller weist alle erforderlichen Prüfungen nach,
- das Fahrzeug ist zugelassen,
- das Fahrzeug hat eine Testfahrt erfolgreich absolviert,
- das Fahrzeug hält den vom Hersteller garantierten und unabhängig zertifizierten Energieverbrauch ein.

Risikoverteilung und Gewährleistung

- Der Hersteller trägt das Risiko der Zulassung der Fahrzeuge.
- Der Hersteller trägt das volle Kostenrisiko, falls die Fahrzeuge innerhalb von 30 Jahren einen höheren Energieverbrauch haben.
- Der Hersteller ist umfassend zur Gewährleistung verpflichtet, dies gilt insbesondere für Serienfehler.

Sonstige Inhalte

- Der Hersteller wird die Aufgabenträger umfassend über den Fahrzeugbau und Zulassungsprozess informieren. Die Aufgabenträger sind berechtigt, bei allen Terminen, insbesondere Termine für die Zulassung, teilzunehmen. Sie dürfen den Hersteller regelmäßig kontrollieren.
- Die Aufgabenträger sind bei der Vertragsabwicklung nur bis zur Abnahme der Fahrzeuge eingebunden. Der Hersteller wickelt die Gewährleistungsansprüche mit dem EVU ab.

6 Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrag

6.1 Vertragsgegenstand

Der Hersteller stellt über 30 Jahre die Verfügbarkeit der Fahrzeuge sicher und führt die werterhaltende Instandhaltung durch.

6.2 Vertragsparteien

ZV VRR
 NWL
 NVR
 SPNV-Nord
 Hersteller

6.3 Eckpunkte

Verfügbarkeit und werterhaltende Instandhaltung

- Der Hersteller hält auf seine Kosten die Fahrzeuge in der vereinbarten Anzahl und Qualität uneingeschränkt und für 30 Jahre verfügbar. Er ergreift alle dafür erforderlichen Maßnahmen.
- Der Hersteller führt die werterhaltende Instandhaltung der Fahrzeuge durch, so dass diese geeignet sind, 30 Jahre zu halten.

Haltereigenschaft

- Der Hersteller ist Halter der Fahrzeuge und die „für die Instandhaltung verantwortliche Stelle“.
- Falls die Aufgabenträger oder das EVU als Halter haften sollten, stellt sie der Hersteller von der Haftung frei.

Risikoverteilung und Haftung

- Der Hersteller trägt vollumfänglich die Gefahr der Beschädigung und der Zerstörung der Fahrzeuge, unabhängig von der Ursache.
- Der Hersteller ist verpflichtet, die Fahrzeuge an geänderte gesetzliche Anforderungen anzupassen.
- Der Hersteller ist für die Reinigung der Fahrzeuge verantwortlich.
- Der Hersteller ist verpflichtet, Vandalismusschäden zu beseitigen.
- Der Hersteller haftet vollumfänglich für die fehlende Verfügbarkeit.
- Bei fehlender Verfügbarkeit hat das EVU das Recht, auf Kosten des Herstellers einen Ersatzverkehr durchzuführen.
- Der Hersteller ersetzt dem EVU die Beträge, die nach QUMA-SPNV vom Betreiberentgelt aufgrund fehlender Verfügbarkeit gekürzt werden.

Vergütung

- Die Aufgabenträger vergüten die Leistungen des Herstellers mit einem festen monatlichen Verfügbarkeitsentgelt pro Fahrzeug.
- Das Verfügbarkeitsentgelt entfällt für jedes Fahrzeug, das nicht verfügbar ist.

Betriebsreserve

- Die von den Aufgabenträgern vorgegebene Betriebsreserve dient der Absicherung des uneingeschränkten RRX-Betriebs.
- Der Hersteller ist unter engen Voraussetzungen berechtigt, die Betriebsreserve zu nutzen, um die Verfügbarkeit während der Hauptuntersuchungen sicherzustellen.

Laufzeit

- Der Vertrag beginnt für jedes Fahrzeug mit dessen Abnahme und endet für alle Fahrzeuge im Jahr 2050.

Sonstige Inhalte

- Der Hersteller muss ein Informations- und Dokumentationssystem in die Fahrzeuge implementieren und sämtliche Maßnahmen dort eintragen.
- Der Hersteller wickelt die Verfügbarkeitsansprüche mit dem EVU ab. Nur bei einer Insolvenz des Herstellers oder des EVU werden die Aufgabenträger in die Vertragsabwicklung einbezogen.

7 Werkstattvereinbarung

7.1 Vertragsgegenstand

Um den Wettbewerb zu verbessern und möglichst wirtschaftliche Angebote zu erhalten, soll den Bietern ein Werkstattgrundstück angeboten werden, dass sie erwerben können, aber nicht erwerben müssen. Dazu wird gegebenenfalls ein Vertrag geschlossen, mit dem der Hersteller in die Lage versetzt wird, ein Kauf- oder Erbbaurechtsangebot anzunehmen.

7.2 Vertragsparteien

ZV VRR
(ggfs. NWL, NVR und SPNV-Nord)
Hersteller

7.3 Eckpunkte

- Zugunsten des ZV VRR (ggfs. auch NWL, NVR und SPNV-Nord) besteht ein bindendes Angebot, ein Werkstattgrundstück zu kaufen oder im Wege des Erbbaurechts zu nutzen. Dieses Recht wird auf den Hersteller übertragen, so dass dieser das Kauf- oder Erbbaurechtsangebot annehmen kann.

Düsseldorf, den 02. Mai 2013

gez. Dr. Ute Jasper

gez. Christopher Marx